



Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Telefon 01/50105-0  
Internet: <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
12.000/07-I 2/01 vom 23.4.2001	SpG 103-7/2001/Kö/Br DDr. Königshofer		16.5.2001

**Entwurf eines Agrarrechtsänderungsgesetzes 2001;  
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des  
im Betreff bezeichneten Entwurfs und nimmt hiezu wie folgt  
Stellung:

**Zu Art 1 - Änderung des Düngemittelgesetzes 1994**

**Zu § 4 Z 3 und § 5 Abs 2 Z 4**

Die Ausnahmebestimmung des § 4 Z 3 sollte eingeschränkt werden.  
Prozessbiomasse, die als Nebenprodukt in Industriebetrieben  
anfällt, sollte nicht vom Geltungsbereich des Düngemittel-  
gesetzes 1994 ausgenommen sein.

Die Wirtschaftskammer Österreich bittet das Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft um  
einen Gesprächstermin, bei dem der Inhalt der obigen  
Umschreibung „Prozessbiomasse, die als Nebenprodukt in  
Industriebetrieben anfällt“ näher festgelegt wird.

In Verbindung damit sollte das Verbot des § 5 Abs 2 Z 4 etwa wie folgt lauten:

„4. Abwässer oder Abfälle enthalten, die gem § 4 Z 3 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.“

Zur Begründung dieses Anliegens ist auf Folgendes zu verweisen: Mit der Novelle BGBl I Nr 117/1998 wurde § 21 Abs 2 DMG 1994 dahingehend geändert, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel mit der der Zulassung entsprechenden und dem Chemikaliengesetz 1996 angepassten Kennzeichnung und Zusammensetzung bis 30.9.2003 in Verkehr gebracht werden dürfen. Organische Dünger auf Basis von Prozessbiomasse, die als Nebenprodukt in Industriebetrieben anfällt, wurden bereits vor dem Inkrafttreten des Düngemittelgesetzes 1994 zugelassen und sind auf Grund der genannten Übergangsregelung nach wie vor rechtmäßig in Verkehr. Um solche Dünger, die sich in der Zwischenzeit in der Praxis durchaus bewährt haben, über den 30.9.2003 in Verkehr bringen zu können, halten wir die oben vorgeschlagene Änderung des Düngemittelgesetzes 1994 für unbedingt notwendig. Soweit bekannt war eine entsprechende Änderung der § 4 Z 3 und § 5 Abs 2 Z 4 DMG 1994 bereits in einem Entwurf für eine Düngemittelgesetznovelle 1998 vorgesehen.

#### **Zu § 5 Abs 2 Z 5**

In § 5 Abs 2 Z 5 soll das mit der Novelle BGBl I Nr 23/2001 zum DMG 1994 eingeführte Verbot Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die verarbeitete tierische Proteine iS des Tiermehlgesetzes BGBl I Nr 143/2001, enthalten, in Verkehr zu bringen, etwas eingeschränkt werden. Von dem Verbot sollen Wolle, Haarmehl, Walkhaare, Hornspäne, Hornmehl, Hufmehl und hydrolisiertes Federmehl ausgenommen werden. Diese Ausnahme sollte um „andere hydrolisierte tierische Proteine von Nicht-Wiederkäuern“ erweitert werden.

Hydrolisierte Proteine von Schweinen (Aminosäuren und Peptide) können durch Fermentation in Bakterienprotein umgewandelt werden, sodass „tierische Proteine“ nicht mehr vorliegen. Düngemittel, die derartiges Bakterienprotein enthalten, sollten zulässigerweise in Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 5 Abs 2 Z 5 sollte daher wie folgt lauten:

„5. Verarbeitete tierische Proteine iS des Tiermehl-Gesetzes, BGBl I Nr 143/2000 idF des BGBl I Nr 22/2001, - ausgenommen Wolle, Haarmehl, Walkhaare, Hornspäne, Hornmehl, Hufmehl, hydrolisiertes Federmehl und andere hydrolisierte tierische Proteine von Nicht-Wiederkäuern - enthalten.“



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.